

## **AGB Joel Cartier GmbH**

### **1. Einleitend:**

1.1 Die Joel Cartier GmbH ist eine eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Schweizerischem Recht. Sie hat den Zweck audiovisuelle Werke (Film, Foto, Animation) zu produzieren.

1.2 Die Joel Cartier GmbH sichert dem Auftraggeber zu, dass mit sämtlichen Informationen, die zur Erstellung einer Offerte oder zur Abwicklung eines Auftrages benötigt werden, vertraulich umgegangen wird. Vom Auftraggeber wird ebenfalls ein angemessener Umgang mit sämtlichem Informationen aus stattfindendem Geschäftsverkehr, insbesondere aus Offerten erwartet. Die Weiterverwendung des von der Joel Cartier GmbH offerierten Leistungsumfangs (Grobkonzept, Umsetzungsideen o.ä.) zum Einholen von Konkurrenzofferten ist untersagt.

1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Joel Cartier GmbH sind unter [www.joelcartier.com](http://www.joelcartier.com) abrufbar.

### **2. Anwendungsbereich:**

2.1 Die vorliegenden AGB finden auf sämtliche Aufträge an die Joel Cartier GmbH Anwendung. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Joel Cartier GmbH schriftlich bestätigt werden. Stillschweigen von der Joel Cartier GmbH gegenüber etwaigen AGB des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Zustimmung.

**2.2 Gültigkeitshierarchie:** In erster Linie gelten die Bestimmungen in der Auftragsbestätigung von der Joel Cartier GmbH, in zweiter Linie die AGB von der Joel Cartier GmbH und in dritter Linie die Offerte von der Joel Cartier GmbH.

### **3. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages:**

**3.1** Sollen während der Produktion Anpassungen im vereinbarten Leistungsumfang vorgenommen werden, sind diese mittels einer Zusatzvereinbarung zu regeln.

**3.2 Zwischenabnahmen:** Die Anzahl und der Zeitpunkt der Zwischenabnahmen wird in der Auftragsbestätigung definiert. Bei diesen Zwischenabnahmen ist mindestens ein handlungsberechtigter Vertreter des Auftraggebers zugegen. Die Abnahmen der Zwischenergebnisse sind schriftlich zu bestätigen und verbindlich. Die Joel Cartier GmbH verpflichtet sich Überarbeitungswünsche des Auftraggebers umzusetzen, sofern diese sich innerhalb der in der Auftragsbestätigung definierten Rahmenbedingungen bewegen. Laufen die Änderungswünsche des Auftraggebers den ästhetischen und ethischen Vorstellungen von der Joel Cartier GmbH aber in beträchtlichem Masse zuwider, kann die Joel Cartier GmbH die Produktion abbrechen. Der Auftraggeber hat die Joel Cartier GmbH in diesem Falle für die bereits geleisteten Arbeiten und darüber hinausgehende, nachgewiesene Kosten zu entschädigen.

**3.3 Endabnahme:** Mindestens ein handlungsberechtigter Vertreter des Auftraggebers überprüft die von der Joel Cartier GmbH produzierten Werke bei der Abgabe. Erfolgt innert 8 Tagen keine begründete, schriftliche Reklamation, gilt das Werk als angenommen und der Auftrag somit als erfüllt. Weitere Ansprüche werden nicht anerkannt.

Der Auftraggeber kann die Annahme des Werkes nur

verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder die in der Auftragsbestätigung aufgeführten, wesentlichen Bedingungen nicht eingehalten wurden und nachdem die Joel Cartier GmbH eine 10-tägige Frist zur Nachbesserung ungenutzt verstreichen liess.

#### **4. Verzögerungen:**

4.1 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, dessen Ursache nicht im Verantwortungsbereich von der Joel Cartier GmbH liegt, so gilt die Lieferfrist als um die Dauer der hindernden Umstände verlängert.

4.2 Das Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt den Auftraggeber nur dann zu einer Reduktion der Entschädigung von der Joel Cartier GmbH, wenn grobes Verschulden von Seiten von der Joel Cartier GmbH vorliegt.

#### **5. Produktionsabbruch:**

5.1 Bei Produktionsabbruch durch den Auftraggeber haftet dieser gegenüber der Joel Cartier GmbH für 100% sämtlicher Kosten. Findet der Produktionsabbruch innerhalb von 24 Stunden vor Produktionsbeginn statt, trägt der Auftraggeber 100 % der vereinbarten Honorare des Produktionsteams. Findet der Produktionsabbruch zwischen 25 Stunden und 7 Tagen vor Produktionsbeginn statt, trägt der Auftraggeber 50% aller vereinbarten Honorare des Produktionsteams. Bei einem Produktionsabbruch nach Produktionsbeginn, trägt der Auftraggeber 100% sämtlicher Kosten und 100 % der vereinbarten Honorare des Produktionsteams, sowie 100% aller Kosten, die durch den Produktionsabbruch entstehen.

5.2 Bei Produktionsabbruch in Folge höherer Gewalt (Todesfall

eines Hauptbeteiligten o.ä.) und daraus folgenden Sachzwängen kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat die Joel Cartier GmbH in diesem Falle für die bereits geleisteten Arbeiten und darüber hinausgehende, Kosten zu entschädigen.

## **6. Mehraufwand:**

6.1 Ist absehbar, dass die vereinbarte Leistung von der Joel Cartier GmbH nicht innerhalb des Budgets erbracht werden kann, informiert die Joel Cartier GmbH den Auftraggeber umgehend. Kommt keine Zusatzvereinbarung zustande, schuldet der Auftraggeber der Joel Cartier GmbH die Endgeltung für die bereits geleisteten Arbeiten und darüber hinausgehende, nachgewiesene Kosten. Der Auftraggeber hat das Nutzungsrecht am abgegoltenen Arbeitsresultat.

## **7. Geistiges Eigentum:**

7.1 Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich die Immaterialgüterrechte von der Joel Cartier GmbH. Sämtliche Urheberrechte an Leistungen, welche die Joel Cartier GmbH im Rahmen der Leistungserfüllung erbringt, bleiben der Joel Cartier GmbH vorbehalten. Dies gilt insbesondere für visuelle und audiovisuelle Werke, Texte, Konzepte, Gestaltungsvorschläge, grafische Arbeiten, Wort- und Bildmarken.

7.2 Die von der Joel Cartier GmbH erschaffenen Werke werden dem Auftraggeber, unter der Bedingung der vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Auftragsbestätigung, zur Nutzung überlassen. Der Auftraggeber erwirbt, sofern nicht anders vereinbart, das Recht auf einmalige inhaltliche, zeitliche oder geografische Nutzung des Werkes. Erstverwendungsrecht (Foto), ausschliessliches

Nutzungsrecht (Foto), Zweit- oder Mehrfachverwertung durch den Auftraggeber oder Dritte sind ausdrücklich zu vereinbaren und separat zu entschädigen. Die Werke dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der Joel Cartier GmbH nicht verändert werden.

7.3 Vom Auftraggeber gestellte Elemente (Logos, Produktenamen, Musik, Jingles o.ä.) werden von der Joel Cartier GmbH nicht auf deren Urheberrecht überprüft. Etwaige Urheberrechtsverletzungen gehen in einem solchen Falle zu Lasten des Auftraggebers.

7.4 Ist der territoriale Umfang der Rechtsübertragung in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich auf zusätzliche Länder ausgedehnt worden, werden die Nutzungsrechte nur für das Land übertragen, in welchem der Auftraggeber sein Domizil hat.

7.5 Mangels abweichender Regelung in der Auftragsbestätigung erfolgt die Übertragung der Nutzungsrechte für ein Jahr.

7.6 Der Auftraggeber hat die Urheberpersönlichkeitsrechte zu wahren, insbesondere das Recht auf Namensnennung und Werkintegrität. Die Joel Cartier GmbH ist berechtigt seine Urheberschaft an den geschaffenen Werken in einer von der Joel Cartier GmbH gewählten Form zu bezeichnen.

7.7 Die Joel Cartier GmbH behält sich das Recht vor, die Produktion anlässlich von Festivals oder Wettbewerben, sowie zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen.

## **8. Vergütung:**

8.1 Im Normalfall erfolgen die von der Joel Cartier GmbH erbrachten Leistungen gemäss einem in der Auftragsbestätigung definierten Pauschalpreis. Dieser Pauschalpreis versteht sich, sofern nicht anders vereinbart, exklusiv Spesen und MWSt.

8.2 Die in der Auftragsbestätigung festgelegte Vergütung umfasst nicht:

- vom Auftraggeber gewünschte oder akzeptierte Abweichungen von den in der Auftragsbestätigung festgelegten Rahmenbedingungen, soweit diese Abweichungen zusätzliche Kosten verursachen.
- Kosten, die dem Auftraggeber bei Aufnahmen in seinem Betrieb und/oder bei der Mitwirkung seiner Mitarbeiter/-innen entstehen.

8.3 Die Vergütung für die Leistungen von der Joel Cartier GmbH ist vom Auftraggeber gegen Rechnungslegung wie folgt zu bezahlen:

- 40 % der gesamten Pauschalsumme bei Auftragerteilung, unter Berücksichtigung einer Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen und in jedem Fall vor Produktionsbeginn.
- 60 % der gesamten Pauschalsumme nach Auftragserfüllung und unter Berücksichtigung einer Zahlungsfrist von 20 Kalendertagen.

8.4 Unvorhergesehene Spesen (z.B. für zusätzliches Rekognoszieren o.ä.) müssen ab einem Gesamtbetrag von CHF 500.– vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden, damit die Joel Cartier GmbH diese zusätzlich zum in der Auftragsbestätigung definierten Pauschalpreis verrechnen kann. Spesen  $\leq$  CHF 500.– welche nachweislich dem Erbringen der Leistung von der Joel Cartier GmbH zuträglich und belegbar sind, werden vom Auftraggeber vergütet.

## **9. Konkurrenzausschluss:**

Die Joel Cartier GmbH akzeptiert prinzipiell keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte, Hersteller und Anbieter tätig zu werden.